I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

ENTSCHEIDUNG Nr. 962/77/EGKS DER KOMMISSION
vom 4. Mai 1977
zur Festsetzung von Mindestpreisen für Betonstahl

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, insbesondere auf Artikel 61,

gestützt auf die Entscheidungen Nr. 30/53 und Nr. 31/53 der Hohen Behörde (1), zuletzt geändert durch die Entscheidungen 72/440/EGKS und 72/441/EGKS der Kommission vom 22. Dezember 1972 (2),

gestützt auf die Entscheidungen Nr. 3073/73/EGKS (3) und Nr. 911/75/EGKS der Kommission (4),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Stahlindustrie befindet sich seit mehreren Jahren in ernsthaften Schwierigkeiten, da das Angebot beträchtlich über die Nachfrage hinausgeht, der Einfuhranteil am Inlandsabsatz stark zugenommen hat und die Preise weit unter die Produktionskosten abgesunken sind.

Die Kommission hat Maßnahmen ergriffen, um Angebot und Nachfrage auf dem Stahlmarkt wieder stärker in Einklang zu bringen ; diese stützen sich unter anderem auf die von den Stahlunternehmen der Gemeinschaft gegebene Zusage, sich an die von der Kommission festgesetzten Lieferziele zu halten.

Im Gegensatz zu den übrigen Walzwerkerzeugnissen, sind die Zusagen zum Einhalten freiwilliger Lieferziele für Betonstahl nicht in einem zufriedenstellenden Ausmaß erfolgt. Hieraus hat sich für Betonstahl ein noch stärkerer Preisverfall ergeben und die getätigten Preise liegen unter den sonstigen Stahlpreisen. Die Produktionskapazitäten sind hier noch schlechter ausgelastet als sonst in der Stahlindustrie und die Ertragslage der Unternehmen hat sich weiter verschlechtert.

Die Verwirklichung der Ziele des Artikels 3 des Vertrages ist aus diesen Gründen für den Betonstahlbereich gefährdet.

Mit der Einführung von Mindestpreisen für diesen Einzelmarkt könnte hier Abhilfe geschaffen werden, und die Kommission hält daher die Voraussetzungen für eine Anwendung von Artikel 61 auf den Betonstahlmarkt gegeben.

Um dem Markt eine gewisse Elastizität zu erhalten, sollten als Mindestpreise die Grundpreise ab Frachtbasis gewählt werden.

Die Kommission muß aber auch in der Lage sein, die Mindestpreise den Wechselkursschwankungen anzupassen.

Die Maßnahmen sollen für Stahlunternehmen der Gemeinschaft im Sinne von Artikel 80 des Vertrages sowie deren Verkaufsorganisation und Händler im Sinne der Entscheidungen Nr. 30/53 und Nr. 31/53 gelten.

Die Mindestpreise sollen innerhalb des Gemeinsamen Marktes gelten. Gemäß Entscheidungen Nr. 3073/73/EGKS und Nr. 911/75/EGKS gelten Mindestpreise, die von Erzeugern der Gemeinschaft in deren Preislisten veröffentlicht worden sind, auch für Verkäufe in EFTA-Länder, mit denen die Gemeinschaft Freihandelsabkommen für EGKS-Güter geschlossen hat.

Wenn die Mindestpreise ihr Ziel erreichen sollen, dann muß die Gewährung neuer Rabatte oder die Erhöhung bestehender Rabatte, die Rücknahme oder Senkung von Preisaufschlägen und Änderungen in den Zahlungsfristen und Zahlungsbedingungen verboten werden. Den Unternehmen bleibt es unbenommen, über den Mindestpreisen liegende Grundpreise zu veröffentlichen.

(1) ABl. Nr. C 29 vom 12. 5. 1973, letzte Fassung.
(2) ABl. Nr. L 297 vom 30. 12. 1972, S. 39 und 42.
(3) ABl. Nr. L 314 vom 15. 11. 1973, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 88 vom 9. 4. 1975, S. 7.

Die Maßnahmen würden um ihre Wirkung gebracht, wenn die Unternehmen innerhalb des Gemeinsamen Marktes ihre Preise an billigere Angebote aus dritten Ländern angleichen können. Die Preisangleichung an derartige Angebote darf nur insoweit zulässig sein, als der Preis frei Bestimmungsort nicht unter dem Preis liegt, der sich aus der Preisliste eines Unternehmens der Gemeinschaft ergibt.

Die Mindestpreise müssen in der ganzen Gemeinschaft so schnell wie möglich Geltung bekommen. Für die entsprechende Änderung der Preislisten kann aber eine längere Frist gewährt werden.

Die Mindestpreise sollen nur auf begrenzte Zeit eingeführt werden ; solange sie aber gelten, muß die Kommission in der Lage sein, die Mindestpreise zu ändern, wenn es die Lage erfordert.

Nach Anhörung des Beratenden Ausschusses und des Ministerrats zur Zweckmäßigkeit der Einführung von Mindestpreisen für Betonstahl und zur Höhe dieser Mindestpreise und unter Berücksichtigung von Untersuchungen unter Beteiligung von Unternehmen und Unternehmensverbänden —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Diese Entscheidung gilt für die Unternehmen der Stahlindustrie der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und deren Verkaufsorganisationen und Händler im Sinne der Entscheidungen Nr. 30/53 und Nr. 31/53

(2) Für den Verkauf von Betonstahl setzt die Kommission folgende Mindestpreise fest :

a) für glatten Betonstahl aus gewöhnlichem weichem Stahl, je metrische Tonne

Deutsche Mark	530
Pfund Sterling und irische Pfund	130
Französische Franken	1 106
Italienische Lire	198 000
Holländische Gulden	550
Belgische und Luxemburgische Franken	8 100
Dänische Kronen	1 335 ;

b) für Betonrippenstahl mit einer Streckgrenze von mindestens 40 kg/mm² und einer Zugfestigkeit von mindestens 50 kg/mm², je metrische Tonne

Deutsche Mark	550
Pfund Sterling und irische Pfund	134,50
Französische Franken	1 145
Italienische Lire	205 000
Holländische Gulden	570
Belgische und Luxemburgische Franken	8 400
Dänische Kronen	1 380.

(3) Die Kommission kann zur Erhaltung eines einheitlichen Mindestpreisniveaus innerhalb des Gemeinsamen Marktes die Mindestpreise den Wechselkursschwankungen anpassen.

Artikel 2

(1) Mindestpreise nach Artikel 1 sind Grundpreise ab Frachtbasis.

(2) Sie sind verbindlich für alle Abschlüsse vom dritten Tag nach Inkrafttreten dieser Entscheidung an und ersetzen von diesem Zeitpunkt an die niedrigeren Listenpreise, bis diese von den Unternehmen nach Artikel 3 neu festgesetzt worden sind.

Artikel 3

Unternehmen, deren Listenpreise unter den Mindestpreisen liegen, veröffentlichen neue Listenpreise, die mit dieser Entscheidung in Einklang stehen, innerhalb von fünfzehn Tagen nach Inkrafttreten der Entscheidung.

Artikel 4

(1) Preisnachlässe und Rabatte gleich welcher Art, die bei Inkrafttreten dieser Entscheidung in Preislisten und Verkaufsbedingungen veröffentlicht oder der Kommission gemeldet worden waren, dürfen nicht erhöht werden. Die Einführung neuer Rabatte oder neuer Preisnachlässe ist untersagt.

(2) Preiserhöhungen oder -aufschläge gleich welcher Art, die am Tage des Inkrafttretens dieser Entscheidung in Preislisten und Verkaufsbedingungen veröffentlicht waren, dürfen nicht eingeschränkt oder aufgehoben werden.

(3) Zahlungsfristen und Zahlungsbedingungen, die am Tage des Inkrafttretens dieser Entscheidung in Preislisten veröffentlicht waren, dürfen nicht verändert werden.

Artikel 5

Diese Entscheidung gilt für Verkäufe an Abnehmer in der Gemeinschaft, in Österreich, Finnland, Norwegen, Schweden und im europäischen Teil Portugals.

Artikel 6

(1) Die Mindestpreise sind kein Hindernis für eine Angleichung an günstigere Preise frei Bestimmungsort aus den Preislisten anderer Erzeuger der Gemeinschaft und der in Artikel 5 genannten Länder.

(2) Innerhalb des Gemeinsamen Marktes ist eine Angleichung an Angebote für Betonstahl aus Ländern, die nicht der Gemeinschaft angehören, nur insoweit zulässig, als die Preise frei Bestimmungsort nicht unter den günstigsten Preisen frei Bestimmungsort auf Grund einer Preisliste aus der Gemeinschaft liegen.

Artikel 7

(1) Diese Entscheidung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 1977, wenn sie nicht früher aufgehoben wird.

(2) Unbeschadet einer Anpassung nach Artikel 1 Absatz 3 kann die Kommission das Mindestpreisniveau während der Geltungsdauer dieser Entscheidung korrigieren, falls sie zu der Auffassung gelangt, daß die Entwicklung der Marktlage es erfordert.

Diese Entscheidung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. Mai 1977

Für die Kommission

Der Präsident

Roy JENKINS